

Die Publikation des Werkes ist zwar ein wichtiges Moment, weil von nun ab das Recht der Allgemeinheit, das Werk kennen-zulernen, begründet ist, die dualistische Natur des Urheberrechtes somit von diesem Augenblicke an kenntlich wird. Aber wenn es nun — wie es das portugiesische Gesetz mit Recht tut — das Recht der Veröffentlichung als eine der urheberrechtlichen Befugnisse normiert, andererseits von der Tatsache der Veröffentlichung das Entstehen des Urheberrechtes abhängig macht, so dreht sich das Gesetz im Kreise herum: Der Urheber hat das Recht, Urheberrecht am Werke zu erwerben.

Auch eine Registrierung von geschützten Werken ist vorgesehen, jedoch ist diese auf der Nationalbibliothek vorzunehmende Registrierung Voraussetzung lediglich zur Geltendmachung von Rechten dritter Personen gegenüber bei der Übertragung, der Verpfändung oder Pfändung des Urheberrechtes, d. h. solange eine solche Verfügung über das Urheberrecht nicht registriert ist, braucht ein Dritter sie nicht gegen sich gelten zu lassen. Dagegen ist das Recht am Titel von einer Registrierung abhängig.

IV. Inhalt des Urheberrechtes. Das portugiesische Gesetz kennt das der romanischen Gesetzgebung sonst eigene *droit d'auteur* nicht, d. h. das Vollrecht, auf Grund dessen dem Schöpfer des Werkes dessen gesamte Ausnutzung in jedweder Möglichkeit zusteht, gleichviel ob eine solche Verwendungsmöglichkeit bei Er-läß des Gesetzes bereits bekannt war. Das portugiesische Gesetz zählt vielmehr die Befugnisse des Schöpfers eines urheberrechtlich geschützten Werkes ziemlich willkürlich nacheinander und durcheinander auf, und zwar

1. Das Recht der Veröffentlichung, welches gleichzeitig als persönlichkeitsrechtliches insofern gestaltet ist, als es bei dem Urheber auch nach Übertragung des Urheberrechtes verbleibt;

2. das Recht der Wiedergabe (welches vom portugiesischen Gesetz mit dem Recht, einen Verlagsvertrag abzuschließen, verquidit wird) insbesondere durch Grammophon und Kinematographie;

3. das Recht des öffentlichen Vortrags (worunter auch das nicht besonders aufgeführte Recht der funkmäßigen Wiedergabe zu verstehen ist);

4. das Recht der Übersetzung;

5. das Recht der Aufführung bei Bühnen- und kinematographischen Werken (während die Aufführung eines Tonkunstwerkes als dessen Wiedergabe angesehen wird);

6. das Recht der Bearbeitung einschl. Dramatisierung und Entdramatisierung.

Außerdem sind auch die wesentlichen Bestimmungen des Rechtes der Urheberschaft gesetzlich festgelegt, insofern dem Urheber das auch nach Übertragung seines Urheberrechtes verbleibende Recht »sein intellektuelles Recht und die Unantastbarkeit seines Werkes zu verteidigen« zuerkannt worden ist. Hierzu gehört auch noch die Sondervorschrift über den Schutz der Geheimsphäre der Persönlichkeit bei Briefen und überhaupt Zuschriften vertraulicher Natur. Von diesem Schutz sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die Briefe historischer, literarischer oder wissenschaftlicher Persönlichkeiten nach ihrem Tode ausgenommen, sofern es sich um historischen, literarischen, biographischen Inhalt handelt, während eine besondere literarische oder künstlerische Form schutzfähig ist.

Bei Reden im Parlament, öffentlichen Versammlungen, vor Gericht sowie Vorlesungen und Predigten ist für den Urheber das Recht der wortgetreuen Wiedergabe oder einer Auswahl oder Sammlung von ihm ausdrücklich normiert, wie auch für den Urheber von Tonkunstwerken noch besonders das Recht der Bearbeitung für mechanische Musikwerke, das — jetzt von den Autorenverbänden in Deutschland stürmisch geforderte — Recht der öffentlichen Wiedergabe mittels dieser Musikwerke und das Recht der Orchestrierung und Uminstrumentierung festgelegt ist.

Das Recht am Titel gibt den Anspruch auf Unterlassung der verwechslungsfähigen Verwendung durch Dritte, jedoch wird hier die Registrierung des Titels vorausgesetzt.

V. Das Urheberrecht ist ewig, dagegen ist das Bestehen des Urheberrechtes des Titels periodischer Sammelwerke vom Forterscheinen dieser Publikation abhängig.

Gerade bei dieser scharfen individuellen Einstellung des portugiesischen Urheberrechtsgesetzes ist es interessant, zu beobachten, daß das Gesetz, den Interessen der Allgemeinheit Rechnung tragend, weitgehende Ausnahmen vom Urheberrechte an-erkennt.

Mit der Mehrzahl der europäischen Urheberrechtsgesetzgebungen läßt es die freie Benutzung jedes geschützten Werkes zu, durch die eine neue eigentümliche Schöpfung entsteht, wobei — wie auch nach deutscher Rechtsauffassung — unter einer solchen Schöpfung auch die Parodie zu verstehen ist. Während regelmäßig Gesetze, Verordnungen, Urteile des Urheberrechtes schutzes entbehren, läßt das portugiesische Gesetz nur deren wortgetreuen Abdruck zu und gestattet bei Reden in gesetzgebenden Körperschaften, öffentlichen Versammlungen, vor Gericht, aber auch von Vorlesungen, Vorträgen und Predigten die auszugsweise Veröffentlichung, während die Tagespresse sie einmal im vollständigen Wortlaut wiedergeben darf, hierzu aber die Zustimmung des Urhebers benötigt.

Die Regelung der Wiedergabe von Zeitungsartikeln geht über die Bestimmung der revidierten Berner Übereinkunft hinaus, denn nach portugiesischem Recht kann — abgesehen von Tagesneuigkeiten und Nachrichten vermischten Inhaltes, die überhaupt frei wiedergegeben werden können, weil sie des Urheberrechtsschutzes entbehren — jeder politische Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften mit Quellenangabe wiedergegeben werden. Das kleine und kurze Zitaterecht, das Recht des Abdrucks des Textes der Komposition zugleich mit dieser entspricht unseren Bestimmungen, während — entsprechend landläufiger Gewohnheit — im Falle einer Polemik in Zeitungen oder Zeitschriften gestattet ist, daß der Urheber mit seinem Werke auch die Antwort seines Gegners mit veröffentlicht.

Ganz besonders interessant ist aber, daß auch das portugiesische Gesetz eine gesetzliche Lizenz (nach dem Vorbild des großbritannischen, kanadischen und irischen Urheberrechtsgesetzes) kennt: Wenn nämlich der Urheber (oder seine Erben) ein Werk, dessen Verbreitung im allgemeinen Interesse liegt, und das vergriffen ist, nicht neu auslegen läßt, kann der Staat das Werk im Interesse der Allgemeinheit beschlagnahmen und dann die verlangte neue Auflage veranstalten, eine durchaus notwendige Korrektur des ewigen Urheberrechtes.

VI. Das Urheberrechtsgesetz enthält auch (in einem besonderen Kapitel) die Bestimmungen über den Verlagsvertrag.

Ein Verlagsvertrag ist nach portugiesischem Recht der Vertrag, durch den der Verleger vom Verfasser gegen Zahlung eines Honorars das Recht zur Veröffentlichung, Wiedergabe und Vertrieb eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist nicht notwendiger Vertragsbestandteil. Der Verlagsvertrag bedarf der Schriftform.

Durch den Verlagsvertrag erwirbt der Verleger das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung, Wiedergabe und Vertrieb des Werkes, jedoch umfaßt sein Recht nicht das Recht der Übersetzung und der öffentlichen Aufführung und auch nicht das Recht, eine Gesamtausgabe zu veranstalten.

Sofern dieses Recht nicht zeitlich unbeschränkt ist, bezieht es sich auf eine Auflage, die mangels besonderer Vereinbarung 1000 Exemplare beträgt. Das Verlagsrecht ist nur mit Zustimmung des Verfassers übertragbar.

Hat der Verleger die Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen, so hat er diese Veröffentlichung innerhalb eines Jahres seit der Übergabe des Manuskriptes anzufangen und sie unverzüglich durchzuführen. Eine Abänderung des Textes, Titels oder der Verfasserbezeichnung ist dem Verleger wie auch den Erben des Verfassers verwehrt. Jedoch wird hierbei — eine sehr bedeutungsvolle und nachahmenswerte Bestimmung — auch das Persönlichkeitsrecht des Verlegers berücksichtigt, insofern dieser vom Verfasser Abänderung der Stellen des Werkes verlangen kann, aus deren Veröffentlichung ihm, dem Verleger, persönliche Nachteile erwachsen können, und dies selbst dann, wenn er bei Abgabe des Manuskriptes diese Stellen nicht beanstandet hat.

Sehr ausführliche Bestimmungen sind über das Verfasserhonorar getroffen worden. Es beträgt, sofern nicht eine beson-